



Vertrag



Zwischen der Stadtverwaltung Grimma,
vertreten durch Frau Kutscher - Amtsleiterin Schulen, Soziales, Kultur

Frau / Herr / Familie

Vorname

Nachname

Erziehungsberechtigte
- andererseits -

Vorname

Nachname

PLZ

Wohnort

Straße

Hausnummer

wird folgender Internatsvertrag in der Fassung vom **01.03.2020** abgeschlossen:

§ 1 Aufnahme

- 1.1 Der / Die SchülerIn / Auszubildende _____
wird im Internat des Gymnasium St. Augustin zu Grimma wohnen,
verpflegt und pädagogisch betreut.
- 1.2 Zur Anmeldung ist dieser Vertrag auszufüllen und ein Nachweis über erfolgte
Schutzimpfungen, gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den
Empfehlungen der Ständigen Impfkommision, vorzulegen.
- 1.3 Für das Zusammenleben im Internat ist eine Internatsordnung verbindlich.

§ 2 Nutzungsentgelt

- 2.1 Die Kosten für den Aufenthalt, Betreuung und Nutzung aller im Bereich vorhandenen
Räumlichkeiten betragen seit 01.08.2016
 - SchülerIn **170,00 € / Monat**
 - Auszubildende **50,00 € / Woche**
- 2.2 Das Nutzungsentgelt ist bis zum **30. des laufenden Monats** auf das Konto der
Stadtverwaltung Grimma zu überweisen.
Es kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
Bei Krankheit von länger als 4 Wochen kann ein Antrag auf Erlass gestellt werden.
Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich.
- 2.3. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auf Grund der Kostenentwicklung das
Nutzungsentgelt zu erhöhen.
- 2.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Lastschriftinzug.
Nach Abschluss des Vertrages wird eine Zahlungsaufforderung verschickt und ein
Kassenzeichen erteilt, unter Angabe dessen, das Nutzungsentgelt zu zahlen ist.

§ 3 Verpflegung

- 3.1 Im Rahmen des Internatsaufenthaltes wird den Schülern eine Vollverpflegung angeboten (Frühstück / Mittag / Abendessen).
- 3.2. Ab 01.02.2020 betragen die Kosten 9,10 € / Tag im Stammhaus und sind monatlich an die versorgende Firma zu entrichten.
Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug.
- 3.3 Für alle Schüler ist die Teilnahme am Frühstück und Abendessen verpflichtend.
Die Teilnahme am Mittagessen wird angeboten.
Die Kosten belaufen sich auf 6,10 € / Tag für Frühstück und Abendessen zzgl. 3,00 € für das Mittagessen.

§ 4 Haftung / Versicherung

- 4.1 Bei Beschädigung und Zerstörung von Internatseigentum durch den/die SchülerIn / Auszubildende sowie bei Personen – und Sachschäden, die Schüler und Auszubildende einander oder sich selbst zufügen, richtet sich Art und Umfang der Haftung nach den Bestimmungen des BGB.
- 4.2 Während des Schulbesuches, auf dem Schulweg und im Zusammenhang mit der Schule durchgeführten Veranstaltungen unterliegt der/die SchülerIn dem gesetzlichen Unfaldeckungsschutz der Unfallkasse Sachsen.
- 4.3 Der Besuch des Internates wird vom Gesetzgeber praktisch der häuslichen Gemeinschaft des Elternhauses gleichgesetzt. Die Versicherung dieses Lebensbereiches ist somit Angelegenheit der Internatsbewohner bzw. deren Erziehungsberechtigten. Mögliche Haftpflichtansprüche des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

- 5.1 Der Vertrag beginnt am ____ . ____ .20 und hat bis zum Schuljahresende Gültigkeit. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 5.2 Wird während der Laufzeit des Vertrages das Ausscheiden aus dem Internat gewünscht, ist für die Kündigung eine Frist von 2 Monaten zum Monatsende einzuhalten.
- 5.3 Die Stadtverwaltung ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- gegen Bestimmungen dieses Vertrages grob verstoßen und der Schüler Auszubildende zweimal deswegen ermahnt wurde
 - die Internatsleiterin die Kündigung wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Internatsordnung beantragt.
Einer solchen Maßnahme muss eine Androhung der Kündigung des Internatsplatzes vorausgegangen sein.
Mit dem Erziehungsberechtigten wird vor einer solchen Entscheidung eine Aussprache geführt.
 - 2 Monate Zahlungsverzug besteht

- 5.4 Ferner ist eine fristlose Kündigung nach § 626 BGB aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Verstoß gegen § 6 Pkt. 2 der Internatsordnung vorliegen. Es bedarf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes keiner Androhung der Kündigung.

§ 6 Sonstiges

- 6.1 Bei Verstößen gegen die Internatsdisziplin oder diesen Vertrag ist auch ein befristeter Ausschluss des Schülers / Auszubildenden vom Internatsbesuch möglich. Die Stadtverwaltung trifft die Entscheidung auf Antrag des Leiters.
- 6.2 Während der Ferien und am Wochenende bleibt das Internat geschlossen.
- 6.3 Im Internat ist ein Formular mit persönlichen Angaben zum Schüler / Azubi und der Erreichbarkeit der Eltern auszufüllen. Diese Angaben werden vertraulich behandelt.
- 6.4 Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt 3-fach. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Grimma, _____

Grimma, _____



Jana Kutscher
Amtsleiterin
Schulen, Soziales, Kultur



Petra Franken
Internatsleiterin

Erziehungsberechtigte(r)